

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin: 29.09.2022
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:55 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, in der Stadthalle Rondell

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Mitglieder

Herr Josef Ballmann

Herr Wolfgang Bauer

Herr Dieter Bernardy

Herr Hans Walter Blankenheim

Herr Erhard Bohn

Herr Hendrik Eltze

ab 18.38 Uhr | TOP 5.2

Herr Rainer Helfen

Herr Bernhard Jüngling

Erster Beigeordneter

Herr Martin Kleppe

ab 18.10 Uhr | TOP 5.1

Frau Michaela Leisen

Herr Timo Lentz

Herr Horst Lodde

Herr Alois Manstein

Frau Sabine Martinetz

Herr Hans-Jakob Meyer

bis 19.09 Uhr | TOP 5.4

Herr Helmut Michels

Frau Carina Möller

Frau Monika Neumann

ab 18.15 Uhr | TOP 5.1

Herr Alois Reinarz

bis 18.40 Uhr | TOP 5.2

Herr Edi Schell

Herr Klaus Schildgen

Herr Walter Schmidt

Herr Uwe Schneider

Herr Walter Schneider

Herr Egon Schommers

Herr Klaus Sohns

Herr Philipp Sonnen

Herr Marco Weber

Beigeordnete

Herr Ewald Hansen

Beigeordneter

Herr Klaus-Dieter Peters

Beigeordneter

Ortsbürgermeister

Herr Norbert Bischof

Herr Rudolf Mathey

Herr Harald Schmitz

Herr Gottfried Wawers

Herr Dirk Weicker

Verwaltung

Herr Harald Brück

Werkleitung

Herr Arno Fasen

Leitung Fachbereich 1 -
Organisation & Finanzen

Walter Kraemer

VG-Werke

Herr Bernd Schmitz

Leitung Fachbereich 3 -
Bürgerdienste

Frau Lena Schneider

Protokollführung

Herr Thomas Schreiner

stv. Werkleitung

Herr Oliver Schwarz

Leitung Fachbereich 2 - Bauen &
Umwelt

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Nils Böffgen

entschuldigt

Herr Dieter Demoulin

entschuldigt

Frau Josefine Engeln

Beigeordnete

entschuldigt

Frau Ulrike Erb-May

entschuldigt

Frau Carolin Heck

entschuldigt

Herr Andreas Hoffmann

entschuldigt

Herr Dietmar Johnen

entschuldigt

Herr Stephan Juchems

entschuldigt

Frau Karin Pinn

entschuldigt

Frau Resi Schmitz

entschuldigt

Herr Theodor Valerius

entschuldigt

Frau Gudrun Will

entschuldigt

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates waren durch Einladung vom 20. September 2022 auf Donnerstag, den 29. September 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Verbandsgemeinderat ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Nachwahl zu den Ausschüssen
3. Einwohnerfragen
4. Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 - Verbandsgemeindewerke Gerolstein
5. Flächennutzungsplan
 - 5.1. Windenergie - Festlegung von Freihaltesektoren in dem Ortsteil Stadtkyll - Schönfeld
 - 5.2. FNP Regenerative Energien - Landesplanerische Stellungnahme
 - 5.3. Teilfortschreibung FNP regenerative Energien - Annahme der Planung
 - 5.4. Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Kriterienkatalog
 - 5.5. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan "FF-PVA In der Wieselsbach - Kerschenbach" - Aufstellungsbeschluss
 - 5.6. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan "FF-PVA Hinterhausen - Gerolstein" - Aufstellungsbeschluss
 - 5.7. Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Hillesheim - Teilfortschreibung Flächennutzungsplan
6. Turnhalle der GRS Gerolstein - Förderantrag Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
7. Informationen / Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Zur Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates Gerolstein vom 30. Juni 2022 werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Nachwahl zu den Ausschüssen Vorlage: 1-4310/22/01-964

Sachverhalt:

Nach § 90 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) sollen dem Schulträgerausschuss auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter und Schülervorteilerinnen und Schülervorteiler angehören, die keine wählbaren Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde oder des Landkreises sein müssen; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden.

Herr Timo Weiler, bisheriges Mitglied des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein, ist zum 25.07.2022 aufgrund seiner Versetzung an die Realschule plus Andernach von seinem Amt als Ausschussmitglied zurückgetreten.

Herr Weiler war als Lehrkraft der Grund- und Realschule plus in Gerolstein tätig und somit als deren Vertreter im Schulträgerausschuss. Die Grund- und Realschule plus in Gerolstein hat Ursula Ackermann als neues Ausschussmitglied vorgeschlagen.

Die Verwaltung hat die übrigen Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde über den Vorschlag der Grund-, und Realschule plus, Gerolstein informiert.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Grund- und Realschule plus in Gerolstein wird Frau Ursula Ackermann als Vertreterin der Lehrkräfte und der Elternvertretung nach § 90 Abs. 2 SchulG in den Schulträgerausschuss gewählt.

<u>Ordentliches Mitglied:</u>	<u>Stellvertretendes Mitglied:</u>
Timo Weiler, Mendig Ursula Ackermann (NEU) Grund-, und Realschule plus, Gerolstein	Eva Merkes, Jünkerath Glaadt Grund- und Realschule plus, Jünkerath

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 26

TOP 3: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Frau Ute Simon erkundigt sich, ob eine Entsorgung des Klimagases SF6 in Windkraftanlagen gewährleistet wird und ob es diesbezüglich Vorsorgemaßnahmen für die Windparks gibt. Vorrangig sind die Windkraftanlagen in Reuth und Zilsdorf für sie von Interesse.

Bürgermeister Böffgen möchte sich mit der Thematik auseinandersetzen und Frau Simon eine schriftliche Antwort zukommen lassen. Eventuell ist ein Verweis an die Kreisverwaltung notwendig.

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2019 der Verbandsgemeindewerke wurden durch die Mittelrheinische Treuhand geprüft. Die Prüfberichte sind beigelegt.

Folgende Jahresergebnisse sind im Wirtschaftsjahr 2019 entstanden:

1. Betriebszweig Wasserwerk:

• Sparte Wasserversorgung	Jahresverlust:	9.630,19 €
• Sparte Vermietung und Verpachtung	Jahresgewinn:	<u>10.077,48 €</u>
Gesamtergebnis:	Jahresgewinn:	<u>449,29 €</u>

2. Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen:

• Sparte Abwasserbeseitigung	Jahresverlust:	99.265,51 €
• Sparte Bauhof	Jahresgewinn:	<u>4.791,17 €</u>
Gesamtergebnis:	Jahresverlust:	<u>94.474,34 €</u>

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 durch die Mittelrheinische Treuhand hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

1. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Wasserversorgung)

Die geprüfte Bilanz schließt wie folgt ab:

Schlussbilanz in Aktiva und Passiva 26.968.627,19 €

Die Jahreserfolgsrechnung weist in Übereinstimmung mit der Bilanz einen Jahresverlust in Höhe von aus. 9.630,19 €

2. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Vermietung und Verpachtung)

Die geprüfte Bilanz schließt wie folgt ab:

Schlussbilanz in Aktiva und Passiva 1.175.791,81 €

Die Jahreserfolgsrechnung weist in Übereinstimmung mit der Bilanz einen Jahresgewinn in Höhe von aus. 10.077,48 €

3. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Die geprüfte Bilanz schließt wie folgt ab:

Schlussbilanz in Aktiva und Passiva 77.162.320,45 €

Die Jahreserfolgsrechnung weist in Übereinstimmung mit der Bilanz einen Jahresverlust in Höhe von aus. 94.474,34 €

Beschluss:

4. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Wasserversorgung)

Auf Empfehlung des Werkausschusses schließt sich der Verbandsgemeinderat der im Jahresabschluss 2019 ausgesprochenen Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und stellt die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe fest.

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresverlust in Höhe von 9.630,19 € mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

5. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Vermietung und Verpachtung)

Auf Empfehlung des Werkausschusses schließt sich der Verbandsgemeinderat der im Jahresabschluss 2019 ausgesprochenen Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und stellt die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe fest.

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresgewinn in Höhe von 10.077,48 € auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Auf Empfehlung des Werkausschusses schließt sich der Verbandsgemeinderat der im Jahresabschluss 2019 ausgesprochenen Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und stellt die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe fest.

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresverlust in Höhe von 94.474,34 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 26

TOP 5: Flächennutzungsplan

TOP 5.1: Windenergie - Festlegung von Freihaltesektoren in dem Ortsteil Stadtkyll - Schönfeld Vorlage: 2-3573/22/01-995

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

- **Ratsmitglied Timo Lentz**
- **Ratsmitglied Walter Schmidt**

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Sachverhalt:

Nach den in der Sitzung am 16.09.2021 festgelegten Kriterien zur Steuerung der Windenergie im Rahmen

des FNP wurde durch das Planungsbüro darauf hingewiesen, dass es zur Umzingelung bzw. Umfassung der Ortslage Schönfeld durch die neuen Sonderbauflächen kommen könnte.

Um diese Umfassungswirkung zu minimieren / auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken, wurde durch das Planungsbüro ein Gutachten erarbeitet und der erste Entwurf in der nichtöffentlichen Ausschusssitzung des Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt am 14.03.2022 vorgestellt.

In der Zwischenzeit wurde das Gutachten auch in den Ortsgemeinden Stadtkyll, incl. Ortsteil Schönfeld und Steffeln vorgestellt. Den Gemeinden wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, welche Freihaltesektoren aus deren Sicht angewendet werden soll.

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat am 13.07.2022 folgendes beschlossen: „Sollte der VG-Rat an seinen derzeitigen Planungen festhalten, fordern wir ein Sichtdreieck von 120°. Sollte dies nicht umsetzbar sein, sprechen wir uns für die im Sondergutachten „Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld“ für die Freihaltesektoren Nordost und Südsüdost (Alternative A) jedoch mit einem Radius von 5 km aus.“

Die Ortsgemeinde Steffeln hat sich in ihrer Sitzung am 06.07.2022 positioniert und bittet die Verbandsgemeinde darum, den Freihaltesektor Südsüdost 5 km auf ihrer Gemarkung zu berücksichtigen.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde am 18.07.2022 wurden die möglichen Freihaltesektoren und die Anregungen der Ortsgemeinden im öffentlichen Teil noch einmal eingehend vorgestellt und erläutert. Die Präsentation liegt der Sitzungsvorlage als Information bei.

Der Ausschuss hat dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die Freihaltesektoren Nordost und Südsüdost unter Berücksichtigung eines Abstandes von 3,5 km anzuwenden, um sowohl den jeweils betroffenen Ortsgemeinden entgegenzukommen als auch dem Planungsziel der Ausweisung von ausreichend Sondergebietsflächen Rechnung zu tragen.

Herr Schmitz, Ortsbürgermeister von Stadtkyll, bittet um eine Verschiebung des nördlichen Freihaltesektors, sodass die blau-schraffierte Fläche gänzlich eingeschlossen wird. Eine aktualisierte Karte inklusive der Verschiebung wird der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat die Freihaltesektoren Nordost und Südsüdost unter Berücksichtigung eines Abstandes von 3,5 km, mit einer Verschiebung des nördlichen Freihaltesektors nach rechts, sodass die Abdeckung der blau schraffierten Fläche gewährleistet ist, festzulegen und in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 23 Nein: 1 Enthaltung: 2 Sonderinteresse: 2

TOP 5.2: FNP Regenerative Energien - Landesplanerische Stellungnahme
Vorlage: 2-3574/22/01-996

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

- **Ratsmitglied Alois Reinarz**
- **Ratsmitglied Walter Schmidt**
- **Beigeordneter Ewald Hansen (ohne Stimmrecht, jedoch von der Beratung ausgeschlossen)**

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Sachverhalt:

In verschiedenen Sitzungen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses und des Verbandsgemeinderates wurde durch die Verwaltung das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme vorgestellt. Im Rahmen dieser Vorstellungen wurde auch über die aktuellen Überlegungen im Bereich der Gesetzgebung des Landes und des Bundes informiert, die eine nochmalige Betrachtung der Kriterien, die die Verbandsgemeinde für die Planung des Flächennutzungsplanes angenommen hat, erforderlich macht. Ebenso wurde bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen es zu einer Reduzierung der Flächen kommen könnte.

Das beauftragte Planungsbüro hat in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 18.07.2022 aus planerischer Sicht die Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme und die Auswirkungen auf die Teilfortschreibung des FNP Erneuerbaren Energien nochmals erläutert und Vorschläge unterbreitet, wie mit den Stellungnahmen und den absehbaren Entwicklungen aus den Gesetzgebungsverfahren umgegangen werden soll.

Hier ist nach den derzeit bekannten Entwürfen die 4. Fortschreibung des LEP IV und insbesondere das Wind-an-Land-Gesetz maßgeblich und zu berücksichtigen. So sieht das Wind-an-Land-Gesetz automatisch die Privilegierung nach § 35 BauGB vor, wenn die gesetzten Flächenziele aus dem WaLG nicht bis zum Stichtag erreicht werden, Umgekehrt soll die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete entfallen, wenn die Flächenziele erreicht sind.

Ebenso sind, insbesondere aufgrund der ankündigten Gesetzgebungsverfahren, noch Anträge verschiedener Ortsgemeinden eingegangen, welche um eine erneute Prüfung im Hinblick auf die Kriterien und Möglichkeit von Ausweisung von Potentialflächen zielen. Diese Betrachtungen werden ebenfalls im Rahmen der Sitzung näher erläutert.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschlägen dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die einzelnen Änderungen vorzunehmen.

Zu den nachfolgenden Punkten sind einzelne Beschlussfassungen vorgesehen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat ändert die Planung unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

1. Eignungsfläche H:

Berücksichtigung des WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ (WSG – Im Entwurf) entsprechend der Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, da die hydrogeologischen Verhältnisse in den vorgesehenen Eignungsflächen H mit denen in Birgel vergleichbar sind. Das WSG Birgel wurde als hartes Ausschlusskriterium definiert.

2. Freihaltung der Schutzabstände zu klassifizierten Straßen und Hochspannungsleitungen

Berücksichtigung der noch vom LBM und dem Netzbetreiber zu liefernden Infrastrukturdaten im weiteren Planungsverfahren inklusive der geforderten Schutzabstände.

3. Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete (Rotor-out):

Aufgrund des Entwurfes des Wind-an-Land-Gesetzes soll im textlichen Teil folgende Anpassung vorgenommen werden, um zukünftig die Kriterien erfüllen zu können:

Bei zukünftigen Windenergieanlagen muss der Mast vollständig innerhalb des jeweiligen Sondergebietes liegen. Der Rotor darf Bereiche außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 25 Nein: 1 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 2

TOP 5.3: Teilfortschreibung FNP regenerative Energien - Annahme der Planung
Vorlage: 2-3575/22/01-997

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

- **Ratsmitglied Alois Reinarz**
- **Ratsmitglied Walter Schmidt**
- **Beigeordneter Ewald Hansen (ohne Stimmrecht, jedoch von der Beratung ausgeschlossen)**

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Sachverhalt:

Entsprechend der unter den vorherigen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse und den Ergebnissen der Beratungen gilt es das Verfahren weiterzuführen.

Der nächsten Verfahrensschritte im Rahmen der Flächennutzungsplanung wäre die erste Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird, sofern die Planung angenommen wird, die weiteren Verfahrensschritte nach der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates durchführen und nach Abschluss des Verfahrens die Stellungnahmen zur Abwägung vorstellen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die in der Sitzung vorgestellte Planung an und beschließt die Durchführung der ersten Bürger- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB. Das beauftragte Planungsbüro soll die Unterlagen zeitnah erstellen und die Verwaltung das Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 22 Nein: 5 Sonderinteresse: 2

TOP 5.4: Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Kriterienkatalog
Vorlage: 2-3572/22/01-994

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 einen Kriterienkatalog zu Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) beschlossen, nach welchem die Flächennutzungsplanung für diese Flächen gesteuert werden soll.

Die Planungshoheit wurde mit diesem Kriterienkatalog an die Ortsgemeinden gegeben, die sich anhand der erstellten Karten mit möglichen Potentialflächen beschäftigen konnten.

Bisher haben sich 14 Ortsgemeinden anhand des Kriterienkataloges mit dem Thema beschäftigt. Von diesen haben 4 Ortsgemeinden die Aufstellung von FF-PVA in ihrer Gemarkung abgelehnt und 8 Ortsgemeinden haben sich den Grundsätzen angeschlossen. 2 Ortsgemeinden sind noch in der Beschlussfassung.

Nachdem nun etwa ein Jahr vergangen ist, seit die Ortsgemeinden in die Planungen eingestiegen sind, haben sich im Wesentlichen zwei Kritikpunkte am Kriterienkatalog ergeben.

Zum einen wurde von der OG Dohm-Lammersdorf beantragt, den Abstand von 250m zur Wohnbebauung zu reduzieren, damit auf dem ehemaligen Sportplatz eine FF-PVA errichtet werden kann.

Zum anderen führt der Mindestabstand von 2 km zwischen zwei geplanten Anlagen in den Ortsgemeinden Feusdorf und Birgel zu Konfliktpotential zwischen Ortsgemeinden.

In Einzelfällen beschränkt auch die max. Größe von 15 ha je Anlage die Nutzbarkeit von Potentialflächen. Das Kriterium „mittlere Ertragsmesszahl“ landwirtschaftlicher Flächen hat bisher lediglich in Kalenborn-Scheuern zur Ablehnung eines Vorhabens geführt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat den Kriterienkatalog zu Freiflächen PV Anlagen zuletzt in seiner Sitzung am 18.07.2022 ausführlich beraten und folgende Empfehlungen zu Anträgen der OG Dohm-Lammersdorf und Feusdorf beschlossen:

- OG Dohm-Lammersdorf:

Der Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde soll um folgenden Punkt ergänzt werden:

Anlagen unterhalb von 750 kW (Grenze der Festvergütung aus § 48 EEG 2021) müssen ausschließlich einen Abstand von 100 m zur Wohnbebauung einhalten – Planungsfläche max. 1 Hektar.

- OG Feusdorf:

Die Realisierung in Feusdorf wird durch eine Projektierung in Birgel behindert. Diese befindet sich unmittelbar an der Gemarkungsgrenze Birgel / Feusdorf.

Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass der Kriterienkatalog hinsichtlich des Mindestabstandes von 2 km zwischen zwei Anlagen oder der max. Größe von 15 ha je Anlage wegen der Problematik an der Gemarkungsgrenze Birgel / Feusdorf nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden sollte, weil der Kriterienkatalog nach sachlichen Kriterien aufgestellt wurde, die einen Zweck erfüllen sollen (keine Kumulierung von Solarparks und Festlegung der max. Größen – Landschaftsbild, pp.).

Der Ausschuss hat dem Verbandsgemeinderat daher empfohlen, aufgrund des Antrages der OG Feusdorf keine Änderung des Kriterienkataloges vorzunehmen. Verwaltung und Ausschuss haben den Ortsgemeinden Feusdorf und Birgel empfohlen, Gespräche zur Realisierung eines gemarkungsübergreifenden Projektes auf kommunalen Flächen zu führen.

Leider waren die bisher geführten Gespräche nicht erfolgreich. Beide Ortsgemeinden halten weiterhin an ihren eigenen Planungen fest. Aufgrund des aktuellen Kriterienkataloges ist eine Realisierung beider Projekte nach wie vor nicht möglich.

Die Ortsgemeinde Feusdorf hat daraufhin noch einmal eine Änderung des Kriterienkataloges durch Streichung des Mindestabstandes von 2 km zwischen zwei Anlagen und Festsetzung einer max. Größe von 15 ha je Anlage pro Gemarkung beantragt. Dies würde faktisch zu Anlagen mit einer Größe von bis zu 30 ha führen.

Nach einer Beratung im Beigeordnetengespräch empfiehlt die Verwaltung am Beschluss des Bau-,

Planungs- und Umweltausschusses vom 18.07.2022 festzuhalten und die Kriterien aufgrund der Problematik an der Gemarkungsgrenze Feusdorf/Birgel nicht zu ändern.

Es sollte nach wie vor die gemeinsame Realisierung eines gemarkungsübergreifenden Projektes angestrebt werden. Hierzu bietet sich die Verbandsgemeinde den Ortsgemeinden Feusdorf und Birgel als Mediator an. Sollte die Realisierung eines Gemeinschaftsprojektes nicht möglich sein, hat der Verbandsgemeinderat im weiteren Verfahren der beiden notwendigen Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes die Möglichkeit, selbst planungsrechtlich Einfluss auf die Realisierung der gewünschten Projekte zu nehmen.

Im Rat wird darüber diskutiert, ob es sinnvoll ist den Kriterienkatalog bezüglich des Abstands von 100 m zur Wohnbebauung grundsätzlich zu ändern oder ob nur eine Ausnahme für den Einzelfall der Ortsgemeinde Dohm-Lammersdorf zugelassen werden soll.

Es folgt daraufhin eine separate Abstimmung, ob diese Thematik im Beschluss mit aufzunehmen ist.

Beschluss 1:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den folgenden Punkt im Gesamtbeschluss mit aufzunehmen:

Anlagen unterhalb von 750 kW (Grenze der Festvergütung aus § 48 EEG 2021) müssen ausschließlich einen Abstand von 100 m zur Wohnbebauung einhalten – Planungsfläche max. 1 Hektar.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 15 Nein: 8 Enthaltung: 4

Beschluss 2:

Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat, den Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde vom 16.09.2021 um folgenden Punkt zu ergänzen:

Anlagen unterhalb von 750 kW (Grenze der Festvergütung aus § 48 EEG 2021) müssen ausschließlich einen Abstand von 100 m zur Wohnbebauung einhalten – Planungsfläche max. 1 Hektar.

Weitere Änderungen am Kriterienkatalog werden nicht vorgenommen. Der Verbandsgemeinderat empfiehlt den Ortsgemeinden Feusdorf und Birgel eindringlich die Realisierung eines gemeinsamen, gemarkungsübergreifenden Projektes im Rahmen der aktuellen Kriterien.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 23 Nein: 4

TOP 5.5: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan "FF-PVA In der Wieselsbach - Kerschenbach" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2-3571/22/01-993

Sachverhalt:

Am 23.08.2022 hat der Ortsgemeinderat Kerschenbach für den im Anhang dargestellten Bereich den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „FF-PVA In der Wieselsbach - Kerschenbach“ gefasst.

Gleichzeitig hat die Ortsgemeinde die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den betroffenen Bereich beantragt. Diese Fortschreibung ist erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB sind, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erforderlich ist.

Für die Flächennutzungsplanung hat die Verbandsgemeinde Kriterien entwickelt, die bei der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung zu beachten sind. Die angefragte Fläche entspricht nach einer ersten Prüfung diesen Kriterien.

In die Planung soll der Bereich mit einer Größe von ca. 17,5 ha, wie in der Anlage dargestellt, einbezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden mit Abschluss eines städtebaulichen Vertrages durch den Projektträger übernommen. Für die Verbandsgemeinde fallen keine Kosten an.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „FF-PVA In der Wieselsbach – Kerschenbach“. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen (*in Abwesenheit von Ratsmitglied Schommers*)
Ja: 22 Nein: 1 Enthaltung: 3

TOP 5.6: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan "FF-PVA Hinterhausen - Gerolstein" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2-3581/22/01-002

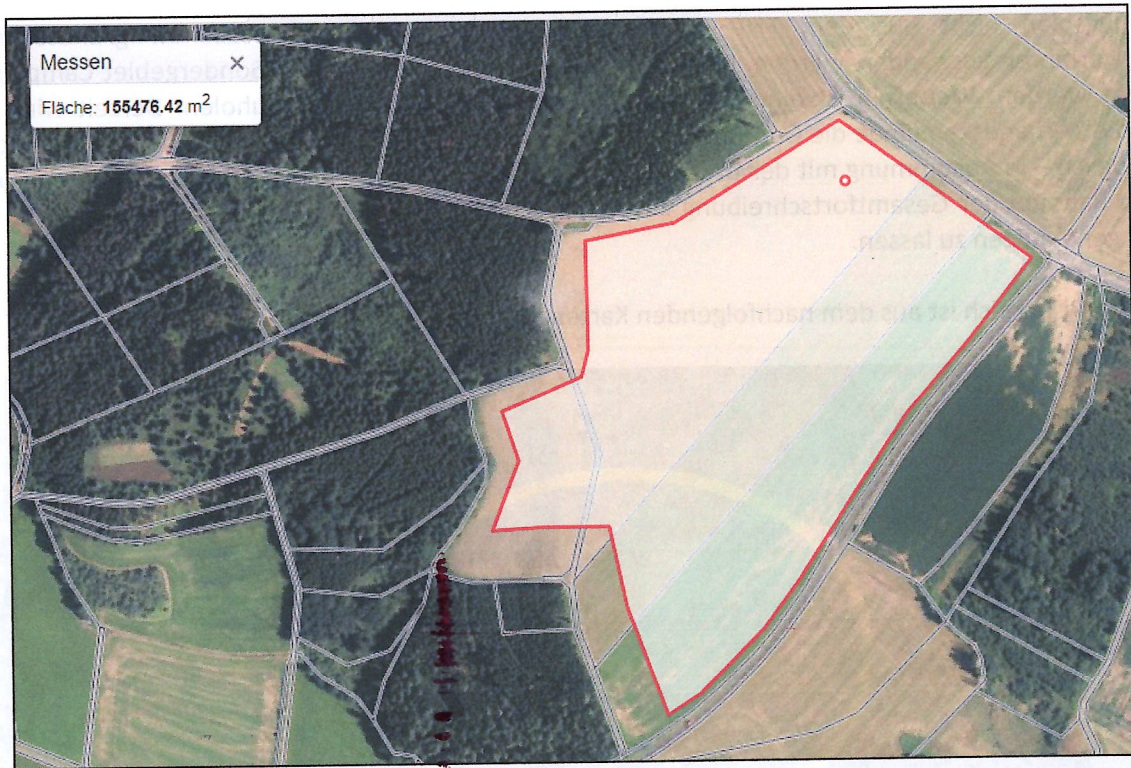
Sachverhalt:

Am 31.08.2022 hat der Bauausschuss der Stadt Gerolstein dem Stadtrat empfohlen für den im Anhang dargestellten Bereich den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „FF-PVA Gerolstein-Hinterhausen“ zu fassen.

Gleichzeitig wird die Stadt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den betroffenen Bereich beantragen. Diese Fortschreibung ist erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB sind, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erforderlich ist.

Für die Flächennutzungsplanung hat die Verbandsgemeinde Kriterien entwickelt, die bei der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung zu beachten sind. Die angefragte Fläche entspricht – nach erster Prüfung diesen Kriterien.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll auf der nachfolgend dargestellten Fläche, Gemarkung Hinterhausen, Flur 10, realisiert werden (eine Übersichtskarte ist der Sitzungsvorlage beigelegt):



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde wird über den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung am 19.09.2022 beraten und voraussichtlich einen Empfehlungsbeschluss für den Verbandsgemeinderat fassen. Über das Ergebnis der Ausschusssitzung wird in der Verbandsgemeinderatssitzung berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden mit Abschluss eines städtebaulichen Vertrages durch den Projektträger übernommen. Für die Verbandsgemeinde fallen keine Kosten an.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „FF-PVA Hinterhausen - Gerolstein“. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 23 Nein: 1 Enthaltung: 3

TOP 5.7: Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Hillesheim - Teilfortschreibung Flächennutzungsplan
Vorlage: 2-3567/22/01-989

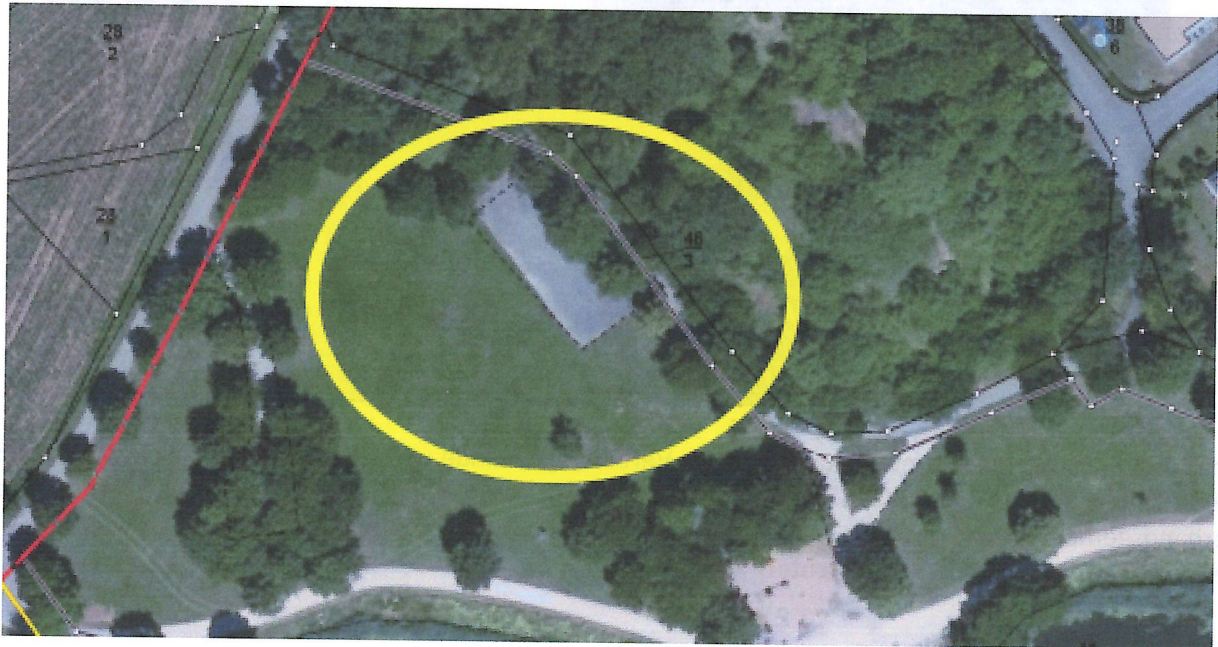
Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim möchte im Bereich des „Hillesheimer See's“, am Bolsdorfer Tälchen einen Wohnmobilstellplatz errichten. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Bereich liegt nicht vor. Somit ist die Fläche nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Privilegierung nach § 35 BauGB ist ebenfalls nicht vorhanden.

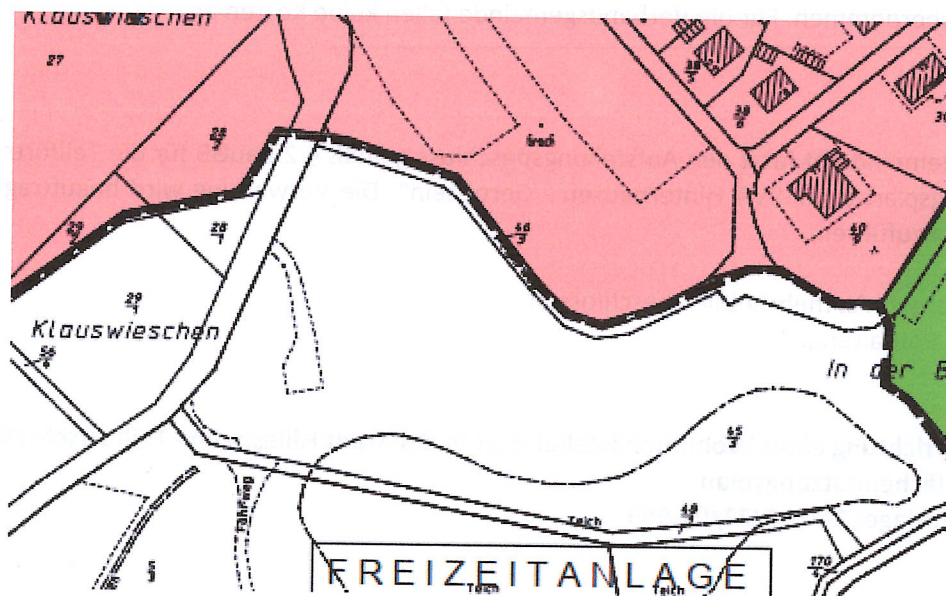
Bebauungspläne sind grundsätzlich nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im aktuellen FNP ist die vorgesehene Fläche für den Wohnmobilstellplatz nicht berücksichtigt. Da der

Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden kann, muss dieser im grundsätzlich im Parallelverfahren abgeändert werden. In diesem Bereich muss zukünftig ein „Sondergebiet Camping (SO)“ realisiert werden. Weiterhin ist eine Landesplanerische Stellungnahme einzuholen. Derzeit wird jedoch durch die Verbandsgemeinde die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, sodass – falls möglich – in Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde angestrebt wird, die Änderung des FNP im Rahmen der Gesamtfortschreibung zu berücksichtigen und den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigen zu lassen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Auszug aus dem FNP:



Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Teilbereich in der Gemarkung Hillesheim, Flur 22, Parzelle 45/3 „In der Bachwiese“ – ehemaliger Skater Park vorgesehen. Diese Fläche ist bereits teilweise asphaltiert. Die wegemäßige Erschließung soll über die „Königsberger Straße“ erfolgen.

Gemäß den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes, liegt der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes im Vorranggebiet Freizeit/Erholung. Diese Funktion wird Kommunen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von

überörtlicher Bedeutung für den Tourismus sind.

Der Stadtrat Hillesheim hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst, im Bereich des Skaterpark's einen Wohnmobilstellplatz auf Grundlage eines Bebauungsplanes zu realisieren.

Gleichzeitig wurde die Verbandsgemeinde Gerolstein gebeten, die Teilfortschreibung des noch nicht berücksichtigten Teilbereiches im FNP fortzuschreiben, damit hier ein „Sondergebiet Camping (SO)“ entstehen kann.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde hat sich in seiner Sitzung am 18.07.2022 mit der Thematik beschäftigt und eine Teilfortschreibung des FNP empfohlen.

Ratsmitglied Eltze weist daraufhin, dass der Skaterpark ein beliebter Treffpunkt für Jugendliche war und regt an, dass die Stadt Hillesheim nun über einen alternativen Treffpunkt beraten könne.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Teilfortschreibung soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung berücksichtigt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Kosten durch die Stadt Hillesheim zu tragen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein erklärt sich mit der Teilfortschreibung des FNP für den vorgesehenen Teilbereich des Wohnmobilstellplatzes einverstanden und beschließt auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses die Teilfortschreibung für den Bereich am „Hillesheimer See“ als „Sondergebiet Camping (SO)“. Die Teilfortschreibung soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung realisiert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 26 Enthaltung: 1

TOP 6: Turnhalle der GRS Gerolstein - Förderantrag Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
Vorlage: 3-0328/22/01-999

Sachverhalt:

Die Sanierung der Turnhalle wurde bereits im Jahr 2014 vom damaligen Verbandsgemeinderat Gerolstein als Maßnahme festgelegt.

2018 wurde eine Förderung aus Schulbaumitteln für den Brandschutz, Unfallschutz und die Barrierefreiheit beantragt. Parallel wurde auch eine Projektskizze zur Förderung aus Bundesmitteln eingereicht. Leider wurde die Maßnahme 2018 nicht für eine Bundesförderung berücksichtigt.

Am 13. Juni 2022 wurde im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss eine aktualisierte Planung vorgestellt, der der Ausschuss zugestimmt hat. Eine erste Kostenkalkulation zu dieser Planung ging von Gesamtkosten von rd. 2,1 Mio. € aus. Die Finanzierung könnte wie folgt aussehen: 1,8 Mio. € von der Verbandsgemeinde, 256.000 € Landes- und 64.000 € Kreiszuschuss. Im Haushalt der VG stehen aktuell Mittel in Höhe von 1.793.604 € für diese Maßnahme zur Verfügung.

Der Ausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 13.06.2022 beauftragt, weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Am 30. Juli 2022 erfolgte erneut ein Projektauftrag, der die Bundesförderung für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur beinhaltet. Gefördert werden investive Projekte

mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel.

Kommunen können ihre Interessenbekundung in Form einer Projektskizze bis zum 30. September 2022 einreichen. Bis zum 31.12.2022 wird durch den Fördergeber entschieden, welche Projekte einen Förderantrag stellen können. Der Fördersatz beträgt 45 %. Es ist zu beachten, dass die Bundesförderung ausschließlich mit einem Anschluss an ein Nahwärmenetz genehmigt wird.

Um die Projektskizze einreichen zu können, ist formal ein Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich, mit dem die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung der Projektskizze gebilligt wird.

In Absprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wird parallel erneut eine Förderung aus Schulbaumitteln für den Brandschutz, Unfallschutz und die Barrierefreiheit beantragt.

Der Förderantrag auf BEG-Maßnahmen (Bundesförderung für effiziente Gebäude) wird zurückgestellt bis zur Entscheidung über das o.g. Bundesprogramm, da sich diese beiden Förderprogramme ausschließen. Der Förderantrag auf BEG-Maßnahmen unterliegt zum jetzigen Zeitpunkt keiner Frist.

Zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren hat das Planungsbüro im Auftrag der Verwaltung die Kosten für den Anschluss an das geplante Nahwärmenetz beim Hallen- und Freibad dem Projekt „Sanierung Sporthalle“ zugerechnet und die drastisch gestiegenen Baukosten kalkuliert. Danach könnten die Gesamtkosten auf bis zu 3,8 Mio. € steigen.

Diese könnten wie folgt finanziert werden:

1.407.500 € Bundesförderung (45 %), 538.000 € Schulbaumittel, 134.500 € Kreiszuschuss, 1.720.000 € Verbandsgemeinde Gerolstein.

Sofern die beantragten Förderungen bewilligt werden, wäre die Finanzierung mit den aktuell im Haushalt der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 1.793.604 € gesichert. Sollte vor allem die beantragte Bundesförderung nicht bewilligt werden, wäre das Projekt nicht finanziert und könnte – zumindest in 2023 – nicht umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Förderungen im Haushalt 2023.

Das Projekt kann aktuell nur mit einer Förderung aus Bundesmitteln umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung einer Projektskizze zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 27

TOP 7: Informationen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Sporthalle Hillesheim

Am Mittwoch, den 5. Oktober 2022 findet die Grundsteinlegung der Sporthalle Hillesheim statt. Alle

Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses sind zu diesem Termin eingeladen. Bürgermeister Böffgen stellt auch den Verbandsgemeinderatsmitgliedern frei, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Veranstaltung „Mehr Frauen in die kommunalen Gremien“

Die Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Gerolstein laden alle politisch interessierten Frauen am Donnerstag, den 6. Oktober 2022 ab 18.30 Uhr ins HIGIS im Unternehmerpark Wiesbaum ein. Bei der Veranstaltung sollen Frauen für die Mitarbeit in den kommunalen Gremien begeistert werden.

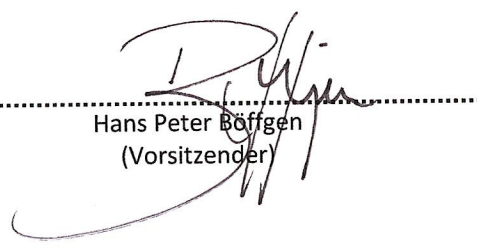
Eisenbahnstrecke Trier-Köln

Auf der Baustelle der Eisenbahnstrecke wird fleißig gearbeitet und die Züge sollen zum Jahresende 2022 wieder bis nach Gerolstein fahren. Eine Durchfahrt bis nach Köln soll zum Jahresende 2023 wieder möglich sein. Die Überführung Kasselburger Weg-Bahnhof ist mittlerweile geöffnet. Weiterhin soll die Zugstrecke Trier-Köln in den kommenden Jahren (2026-2027) elektrifiziert werden. Somit werden dann die Fahrzeiten reduziert und andere Fahrstrecken angeboten.

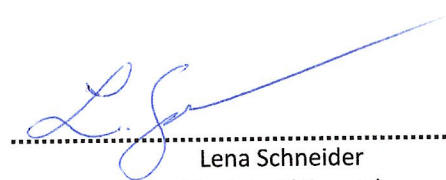
Haupt- und Finanzausschuss

Am Donnerstag, den 13. Oktober 2022 findet um 18.00 Uhr eine zusätzliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein statt.

Für die Richtigkeit:



.....
Hans Peter Böffgen
(Vorsitzender)



.....
Lena Schneider
(Protokollführerin)

